



**Interpellation von Philippe Camenisch und Cornelia Stocker
betreffend Art und Umfang der Mittel im Dienste der Sicherheit um und wegen der Unter-
bringung von Asylsuchenden
(Vorlage Nr. 2094.1 - 13932)**

Antwort des Regierungsrates
vom 29. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. November 2011 haben die Kantonsrätin Cornelia Stocker, Zug, und der Kantonsrat Philippe Camenisch, Zug, zusammen mit 31 Mitunterzeichnenden eine Interpellation eingereicht. Veranlasst durch öffentliche Diskurse über die Unterbringung von Asylsuchenden, in denen das Thema Asyl mit Kleinkriminalität und Drogenhandel in Verbindung gebracht wird, bitten die Interpellanten um transparente Auskünfte bezüglich Art und Umfang der Mittel im Dienste der Sicherheit in und um Asylunterkünften.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Welche Einsatzmittel (Polizei, Securitas u.a.m) und Massnahmen werden zu Gunsten der Ordnung und Sicherheit um Heime für Asylsuchende eingesetzt bzw. durchgeführt? Reichen die geplanten Mittel aus oder müssen diese durch ad hoc Massnahmen ergänzt werden? Sofern es sich dabei nicht um Akut-Einsätze der Polizei handelt, wer legt den Umfang der Einsätze für die Sicherheit fest?

Das Leben in den Asylunterkünften regeln verbindliche Hausordnungen, die von der Direktion des Innern für jede Wohnstätte erlassen werden. Für die Ordnung und Sicherheit sorgen die Aufsichtspersonen der Abteilung Soziale Dienste Asyl (Direktion des Innern), die überall tagsüber und in grösseren Unterkünften auch während der Nacht präsent sind, sowie die Bewohnerinnen und Bewohner selbst.

Zusätzlich überprüft nachts die Firma Securitas die Unterkünfte je nach Bedarf. Der Umfang dieser Einsätze wird von der Direktion des Innern bestimmt. Für die Unterkunft Waldheim auf dem Gebiet der Stadt Zug legen die städtischen Behörden den Umfang fest.

Die Zuger Polizei überwacht das Umfeld der Asylunterkünfte im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit. Ohne Anlass darf die Zuger Polizei die Unterkünfte nicht betreten. Sie wird dann beigezogen, wenn strafrechtlich relevante Vorfälle vermutet oder beobachtet werden, also bei Alarmierungen oder für strafrechtliche Ermittlungen und Verhaftungen.

Die einzelnen Sicherheitsmassnahmen werden durch die Direktion des Innern, die Zuger Polizei und die Standortgemeinde je für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt. Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Asyl treffen sich aber regelmässig mit der Zuger Polizei zur Beurteilung der Sicherheitslage und zur Abstimmung der Zusammenarbeit. Dabei werden auch die Rückmeldungen der betroffenen Gemeinden berücksichtigt.

Die vorhandenen und geplanten Mittel waren bis anhin ausreichend. Sollte es die Sicherheitslage in oder um eine Asylunterkunft erfordern, würden zusätzlich "ad hoc Massnahmen" gemäss Antwort auf Frage 2 geprüft und umgesetzt.

Frage 2: Reichen die heutigen Mittel quantitativ und qualitativ aus? Mit welchen Massnahmen und weiteren Einsatzmitteln könnte die Sicherheitslage verbessert werden?

Die Sicherheit in und um die bestehenden Asylunterkünfte ist mit den heutigen Mitteln und Massnahmen grundsätzlich gewährleistet. Auch die Bereitschaftsmittel der Zuger Polizei reichen aus, um gegebenenfalls intervenieren zu können.

Die Situation wird aber laufend beobachtet und im Einzelfall überprüft. Falls notwendig könnten zur Verbesserung der Sicherheitslage zunächst mit der Securitas häufigere Patrouillengänge vereinbart werden. Die Polizei verstärkt ihre Präsenz nach Bedarf. Denkbar wäre auch der Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, die von der Direktion des Innern oder der Standortgemeinde bei der Zuger Polizei engagiert werden können.

Zur Erhöhung der Sicherheitslage im Zusammenhang mit einzelnen irregulär anwesenden, ausreisepflichtigen Personen (Personen mit Nichteintretens- oder negativem Asylentscheid, die schwere Straftaten im Sinne von Verbrechen oder Vergehen begangen haben) hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Direktion des Innern und der Sicherheitsdirektion entschieden, verschiedene Massnahmen vertieft zu prüfen. Dazu gehören ein Quervergleich mit anderen Kantonen bezüglich der Verfügungen von Ein- und Ausgrenzungen, das Unterbringungskonzept einschliesslich der Hausordnungen sowie Fragen zur Ausbezahlung des Arbeitsentgelts von Häftlingen nach deren Entlassung und Beschäftigung.

Frage 3: Spricht sich die für die Unterbringung von Asylsuchenden zuständige Direktion des Innern mit der Sicherheitsdirektion beim Entscheid über einen neuen Standort ab und wird dabei ein Sicherheitsdispositiv erstellt? Welches sind die massgeblichen Kriterien bei der Wahl eines Standortes? Existieren explizite Ausschlusskriterien?

Eine Absprache zwischen der DI und der SD bis zur Wahl des Standortes für die Unterbringung von Asylsuchenden findet nicht statt. Ein geeigneter Standort wird von der DI evaluiert und hängt von mehreren Faktoren ab, welche die Wahlmöglichkeit einschränken. Eine wichtige Rolle spielen die Situation am Immobilienmarkt (vorhandene Objekte), der Preis und die Ausstattung (günstig und einfach), die Bau- und Zonenordnung (Schaffung von Wohnraum) sowie die Anforderungen des Brandschutzes. Ohne diese Voraussetzungen können an einem fraglichen Standort keine asylsuchenden Personen untergebracht werden. Explizite Ausschlusskriterien gibt es nicht. Für die Gewährleistung der Sicherheit am evaluierten Ort werden dann auf die einzelne Unterkunft abgestimmte Massnahmen gemäss Antwort zur Frage 1 festgelegt.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Fragen der Sicherheit in und um Asylunterkünfte zunehmende Bedeutung erlangen. Künftig wird deshalb vorgesehen, dass nach der Standortwahl einer grösseren Unterkunft das gesamte Spektrum der Sicherheitsfragen, inkl. Hausordnungen, von der DI zusammen mit der Zuger Polizei erörtert werden.

Frage 4: Wie gross ist der Aufwand zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit bei den einzelnen Asylzentren im Kanton Zug?

Der Aufwand der Direktion des Innern für die Sicherheitspatrouillen der Securitas beträgt bis anhin rund Fr. 130'000.-- pro Jahr. Der Aufwand für das Betreuungs- und Aufsichtspersonal beträgt rund Fr. 3 Mio./Jahr. Welcher Teil dieser Kosten spezifisch der Gewährleistung von Ruhe,

Ordnung und Sicherheit dient, ist nicht bestimmbar. Mit den zwischen der Stadt Zug und Einsprechern aus der Nachbarschaft für das Waldheim vereinbarten Sicherheitsmassnahmen werden Mehrkosten von rund Fr. 200'000.-/Jahr verursacht.

Die Zuger Polizei rückt normalerweise alle 2-3 Tage mit 2-6 Polizistinnen und Polizisten für etwa 2 Stunden wegen Alarmierungen in die Asylunterkünfte aus. Zurückhaltend geschätzt belaufen sich die dadurch verursachten Personalkosten auf jährlich etwa Fr. 100'000.--. Für die Ermittlung und Verzeigung von Straftaten folgen aus diesen Einsätzen weitere interne Aufwendungen für die Polizei.

Frage 5: Statistische Frage: Wie häufig werden Asylsuchende aus dem Kanton Zug wegen kriminellen Aktivitäten verurteilt? Welche Delikte werden im Kanton Zug wie oft von Asylsuchenden begangen?

Die zur Verfügung stehende Kriminalstatistik gibt Auskunft über die Anzahl *Verzeigungen* von Straftaten durch die Polizei (d.h. aufgeklärte Fälle), nicht aber über die Anzahl der *Verurteilungen* durch die Justiz. Auf Seiten der Justiz wird keine entsprechende Statistik über behandelte Fälle oder Verurteilungen geführt, die Auskunft über die Art von Asylsuchenden verübten Delikte geben könnte.

Die Kriminalstatistik unterscheidet die Anzahl "beschuldigte Personen" von "aufgeklärten Straftaten" und differenziert in zwei Personenkategorien nach ihrem Asylverfahrens-Status: Beim Asylstatus 1 handelt es sich um Personen im Verfahrensprozess und vorläufig Aufgenommene; beim Asylstatus 2 um ausreisepflichtige Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylgesuch.

Bei der Interpretation der statistischen Daten gilt es folgende Punkte zu beachten: An einzelnen erfassten Straftaten können mehrere Personen beteiligt gewesen sein, oder einzelne Beschuldigte können mehrere unterschiedliche oder immer gleiche Delikte begangen haben. Einzelne Personen können in beiden Personenkategorien erscheinen, wenn ihr Aufenthaltsstatus gewechselt hat. In der Kriminalstatistik für den Kanton Zug können auch Fälle von Personen erfasst sein, die in anderen Kantonen wohnhaft und registriert sind, aber im Kanton Zug Delikte begangen haben. Die Statistik lässt es auch nicht zu, über die Delikthäufigkeit einzelner Personen eine Aussage zu machen.

Die folgenden statistischen Angaben beziehen sich auf den Beobachtungszeitraum 2009-2011 und sind unterteilt nach dem Verfahrensstatus.

1) Personen im Verfahrensprozess und vorläufig aufgenommene Personen (Asylstatus 1)

Delikts-Kategorie; Verstösse gegen	2009		2010		2011	
	Anzahl Straftaten	Anzahl Be- schuldigte	Anzahl Straftaten	Anzahl Be- schuldigte	Anzahl Straftaten	Anzahl Be- schuldigte
Strafgesetzbuch (StGB); Total	152	80	149	71	124	69
<i>davon Leib und Leben*</i>	25*	15*	28	14	27	21
<i>davon Vermögen</i>	90	64	79	55	62	44
<i>davon gegen die Freiheit</i>	19	13	24	16	18	19
<i>davon übrige</i>	18		18		17	
Betäubungsmit- telgesetz	5	4	27	10	27	16
Ausländergesetz (AuG)	33	10	21	17	34	18

*Lesebeispiel: Im Jahr 2009 wurden 15 Personen beschuldigt, sich an 25 Delikten gegen Leib und Leben beteiligt zu haben.

Im Jahr 2009 wurden 80 Beschuldigte an 152 Delikten (StGB) verzeichnet, im Jahr 2011 waren noch 69 Beschuldigte und 124 Verstösse gegen das Strafgesetzbuch zu verzeichnen. Die Statistik ist leicht rückläufig bei der Kriminalität von Asylsuchenden im Verfahrensprozess und von vorläufig aufgenommenen Personen.

Die häufigsten Verstösse gegen das Strafgesetzbuch betrafen Vermögensdelikte wie Ladendiebstähle und Sachbeschädigungen, Delikte gegen Leib und Leben wie Raufhandel, Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen, Delikte gegen die Freiheit wie Hausfriedensbruch (Betretungsverbote) und Drohungen. Im Übrigen wurden einzelne Delikte wie Gewalt und Drohungen gegen Beamte oder Hinderungen an Amtshandlungen, Verstösse gegen die sexuelle Integrität sowie Ausweisfälschungen registriert. Es waren zudem einzelne Beschuldigte an polizeilich aufgeklärten Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz beteiligt. Drogendelikte werden allerdings selten angezeigt und die Polizei muss Gesetzesverstösse vor Ort entdecken, damit sie erfasst werden. Daneben wurden einzelne Personen wegen mehreren Verstössen gegen das Ausländergesetz (AuG) beschuldigt. Nach dem AuG werden Verletzungen von Einreisebestimmungen (fehlendes Visum), rechtswidriger Aufenthalt (bewilligungsfreie Zeit oder Aufenthaltsbewilligung abgelaufen), Missachtung von Ein- und Ausgrenzungen, unbewilligte Erwerbstätigkeit, Beschäftigung von Ausländerinnen oder Ausländern ohne Bewilligung, Verletzung von An- und Abmeldepflichten und ähnliches verzeigt. Mehr als die Hälfte der registrierten Fälle bei der Personengruppe mit Asylstatus 1 betrafen den rechtswidrigen Aufenthalt.

Im Kanton Zug lebten etwa 500 bis 600 Asylsuchende dieser Statuskategorie (Stand jeweils am 31. Dezember 2009: 572 / 2010: 519 / 2011: 596 Personen).

2) Ausreisepflichtige Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder mit einem rechtskräftig abgelehnten Asylgesuch (Asylstatus 2):

Delikts-Kategorie; Verstösse gegen	2009		2010		2011	
	Anzahl Straftaten	Anzahl Beschuldigte	Anzahl Straftaten	Anzahl Beschuldigte	Anzahl Straftaten	Anzahl Beschuldigte
Strafgesetzbuch (StGB); Total	46	15	88	18	62	21
<i>davon Leib und Leben</i>	18	7	14	9	3	1
<i>davon Vermögen</i>	20	12	52	11	37	17
<i>davon gegen die Freiheit</i>	6	6	13	9	11	8
<i>davon übrige</i>	2		9		11	
Betäubungsmittelgesetz	19	7	35	11	23	10
Ausländergesetz (AuG)	121	27	197	32	221	30

Nach einer deutlichen Zunahme der Straftaten im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl Delikte (StGB und Drogen) im Jahr 2011 wieder abgenommen. Die Anzahl Beschuldigte hat im Beobachtungszeitraum insgesamt leicht zugenommen.

Die häufigsten Straftaten im Bereich StGB betrafen auch hier Vermögensdelikte wie Ladendiebstähle und Sachbeschädigungen, Delikte gegen die Freiheit wie Hausfriedensbruch (Betreuungsverbote) und Drohungen sowie Delikte gegen Leib und Leben wie Raufhandel, Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen, wobei bei letzteren 2011 eine deutliche Abnahme festzustellen ist. Im Übrigen wurden bei dieser Personengruppe Gewalt und Drohungen gegen Beamte sowie Hinderungen an Amtshandlungen registriert. Es wurden einige Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgedeckt. Die am häufigsten registrierten Tatbestände betrafen allerdings das Ausländergesetz, fast ausschliesslich wegen rechtswidrigem Aufenthalt in mehreren Fällen, zum Teil verbunden mit mehrfachen Missachtungen der Ein- und Ausgrenzungen. Die Anzahl Delikte in diesem Bereich hat im Beobachtungszeitraum deutlich zugenommen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Polizei diese Personengruppe aus präventiven Sicherheitsgründen gezielt kontrolliert.

Als weitere vorbeugende Massnahme wurde im September 2011 ein Schnellrichterverfahren für diese Personengruppe eingeführt. Zwischen Anfang September 2011 und Ende März 2012 führte die Justiz 45 solcher Verfahren durch. Die ersten Erfahrungen sind positiv; die Massnahme scheint die erhoffte präventive Wirkung zu erzielen. Eine erste schlüssige Bilanz wird nach einem Jahr gezogen.

Im Kanton Zug hielten sich im Beobachtungszeitraum rund 60 Personen mit Asylstatus 2 auf (Stand jeweils am 31. Dezember 2009: 60 / 2010: 62 / 2011: 59 Personen).

3) Zum Vergleich: Gesamthaft registrierte Straftaten im Kanton Zug

Delikts-Kategorie; Verstösse gegen	2009		2010		2011	
	Anzahl Straftaten	Anzahl Be- schuldigte	Anzahl Straftaten	Anzahl Be- schuldigte	Anzahl Straftaten	Anzahl Be- schuldigte
Strafgesetzbuch (StGB); Total	2376	1233	2135	1118	1833	1100
<i>davon Leib und Leben</i>	469	371	418	323	402	304
<i>davon Vermögen</i>	1089	660	932	606	761	597
<i>davon gegen die Freiheit</i>	423	344	410	295	286	276
<i>davon übrige</i>	395		375		384	
Betäubungsmit- telgesetz	471	238	619	309	573	293
Ausländergesetz (AuG)	399	168	523	205	519	175

Insgesamt betrafen die vom StGB erfassten Straftaten im Kanton Zug vor allem Diebstähle (inkl. geringfügige, Ladendiebstähle, Einbruchdiebstähle) und Sachbeschädigungen. Daneben wurden ähnlich viele Tötlichkeiten und einfache Körperverletzungen (Delikte gegen Leib und Leben) sowie Drohungen und Hausfriedensbrüche (Delikte gegen die Freiheit) verzeigt. Insgesamt sind im Kanton Zug die Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch rückläufig.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. Mai 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart